Name der Gesellschaft: Bergbau=Aktiengesellschaft Medio=Rhein.

会社名: メディオ = ライン鉱山株式会社

> 認可年月日: 1857.02.16.

> > 業種: 鉱山精錬

掲載文献等: Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1857, SS.206-218.

> ファイル名: 18570216BAGMR_A.pdf

(Nr. 462.) Die Statuten ber Actien-Gesellschaft "Bergbau-Aftien-Gesellschaft Medio-Rhein" zu Duisburg betr. 1. 8. 111. Nr. 2074.

Nachstehender Allerhochster Erlaß:

"Auf Ihren Bericht vom 7. Februar d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesehes vom 9. Rovember 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: Bergbau-Actien-Gesellschaft Medio-Rhein, mit dem Domizil in Duisdurg, Regierungsbezirk Dusseldorf, genehmigen und deren anliegendes, unterm 19. Dezember 1856 notariell vollzogenes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. Februar 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) bon ber Sebbt. Simon &.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justig-Minister," wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 27. Februar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(L. S.) bon der hebbt.

Verhandelt zu Duisdurg auf dem Bureau der Bergbaugesellschaft Medio-Rhein den neunzehnten Oceember Achtzehnhundertsechsundfünfzig.

Vor dem unterzeichneten zu Duisburg wohnenden Rechts-Anwalt und für den Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu hamm bestallten Notar Justiz-Rath Heinrich Wilhelm Goede, und den beiden nachbenannten, dem Rotar bekannten Instrumentszeugen, nämlich dem Schlossermeister Ferdinand Schmitz und dem Schlossergesellen Anton Hünten, beide hierselbst wohnhaft, welche, wie auch der instrumentirende Notar versichern, daß ihnen allen keines der Verhältnisse entgezen steht, welche nach den Paragraphen fünf dis einschließlich neun des Gesches vom elsten Juli Achtschnhundert fünf und vierzig, über das Versahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten, von der Theilnahme an nachstehender Verhandlung ausschließen, waren heute gegenwärtig die nachbenannten notorischen Mitglieder des Comites der durch notariellen Vertrag vom sunszehnten März dieses Jahres unter Vorbehalt Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung tonstituirten Vergdau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein zu Duisdurg, nämlich:

A. Der Raufmann herr Alois Carl Subert Brodhoff, hierfelbft wohnhaft,

B. der Raufmann Herr Carl Franz Brockhoff hierselbst wohnhaft, C. der Raufmann Herr Ludwig Diltheb, zu Ruhrort wohnhaft,

D. der Ingenieur Herr Carl Beindorf, in Sterkrade wohnhaft, sammtlich persönlich bekannt und dispositionsfähig, welche erklärten, daß sie in Gemeinschaft mit mehreren anderen Interessenten unter Borbehalt Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung die Bergdau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein hierselbst gegründet und in dem notariellen Bertrage dom fünszehnten März dieses Jahres die Statuten derselben entworsen haben. Die herren Comparenten, als notorisch erwähltes Comite zur Leitung aller Angelegenheiten jener Gesellschaft, seien als solches besugt, die Statuten je nach dem Berlangen der Königlichen Staatsregierung abzuändern oder zu ergänzen. Den dessallsigen Ansorderungen der Königlichen Regierung entsprechend und

bon ihrer borgebachten statutenmäßigen Besugniß Gebrauch machend, andern und ergänzen sie Herren Comparenten, und zwar für fie felbst unter einander, wie auch für alle bisherige und kunftige Mitglieder der Gesellschaft verbindend, jene Statuten vom fünfzehnten Marz dieses Jahres und segen diese hiermit fest wie folgt:

Statuten

Bergbau-Aftiengefellschaft Medio.Rhein ju Duisburg am Rhein.

Titel I.

Bildung, Sig und Dauer ber Befellschaft.

S. 1. Unter dem Namen "Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein" wird vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung und in Gemäßheit bes Gesehes vom neunten November Achtzehnhundertoreinndvierzig eine Aktiengesellschaft gebildet, welche ihren Sig und ihr Domizil in Duisburg, Regierungsbezirk Duffeldorf hat. Die Dauer der Gefellschaft wird auf funfzig nacheinanderfolgende Jahre bestimmt, welche mit bem Tage ber ertheilt werdenden landesherrlichen Genehmigung anfangen. Die Berlangerung der Gesellschaft kann in Genafheit des S. Zweiundzwanzig beschloffen werden, doch bedarf dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

Titel II.

3wed ber Befellichaft. S. 2. Zwed der Gesellschaft ift die Erwerbung bon Steinkohlen-, Gisenstein- und anderen Bergwerken innerhalb des Bezirks bes Effen-Berben'schen Bergamts zu Effen, die Ausbeutung biefer Bergwerke, die Forderung und Berwerthung der Mineralien, der Steinkohlen und fonstiger Producte aus benfelben, die Bereitung bon Coaks und die Erwerbung der zu Zwecken des Betriebes und deffen Beauffichtigung bon ber Gefellschaft zu bestimmenden Grundstücke, Wege, Eisenbahnen, Gebäude, Borrichtungen und Räume, sowohl über als unter Tage.

Titel III.

Grundkapital und Aftien. Das Grundkapital ber Gefellschaft ift auf die Summe bon Funfhunderttaufend Thalern Breußischen Courants festgeset, reprajentirt burch Fünftausend Aftien, jede Aftie jum Rominalwerthe bon Hundert Thalern Preußischen Courants. Gine Erhöhung Des Aftienkapitals fann in Gemäßheit bes S. Zweiundzwanzig beschloffen werden, es bedarf jedoch ein folcher Beschluß ber landesherrlichen Genehmigung.

Rein Theilhaber haftet über den Betrag feiner Aftien binaus für Schulben der Gefellichaft.

Jede Aftie ift untheilbar.

Die Gesellschaft tritt, da die geschehene Zeichnung des Grundkapitals nachgewiesen ift, in

Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung der Statuten ertheilt fein wird.

S. 4. Die Aftien werden nach bem Formular A. in fortlaufenden Rummern, bon Nummero Eins bis Fünftausend, auf den nach Bor- und Zunamen, Stand und Wohnort zu bezeichnenden Inhaber ausgestellt und bon mindeftens drei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben. Ihre Aushandigung erfolgt, sobald ber Betrag ber Aftie vollständig berichtigt ift, gegen Ruckgabe aller auf die betreffende Aktie bezüglichen, über die einzelnen Einzahlungen nach S. Funf, nach bem anliegenden Formulare B. ausgestellten Interimsquittungen.

Die Dividendenscheine werden nach dem Formulare C. ausgestellt und nebst Talon dem Inhaber ber Attie für fünf Jahre im Boraus ausgehandigt, und zwar jede folgende Dividenden-

ferie gegen Rudgabe bes Talons der borbergebenden, an den Borzeiger beffelben.

Das Aktienregister, in welches die ursprüngliche Ausgabe, sowie die kunftig stattsindende

Uebertragung jeder Affie eingetragen wird, weiset der Gesellschaft gegenüber den Inhaber jeder Aftie nach. Dasselbe wird von wenigstens drei Mitgliedern des Borstandes visirt.

Titel IV.

Einzahlung ber Aftienbeträge.

S. 5. Die Aktienbeträge werden durch den Vorstand eingefordert, und zwar sollen zehn Prozent sosort und anderweite dreißig Prozent binnen Jahresfrist (nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Statuten) eingezahlt sein. Zu jeder ferneren Ratenzahlung darf der Vorstand höchstens zehn Prozent der Aktien auf einmal einfordern und ein jeder dieser Einzahlungstermine muß mindestens drei Monate von dem unmittelbar vorhergehenden entsernt sein.

Jede Einzahlungs-Aufforderung muß bier Wochen bor dem zu bestimmenden Einzahlungstage

in alle im § Dreiundzwanzig bezeichneten Blätter aufgenommen sein.

Von jeder berichtigten Aftie, auch schon von jeder Ratenzahlung werden vom Tage der Berichtigung resp. Ratenzahlung an fünf Prozent Zinsen jährlich aus der Kasse gezahlt, und zwar bis zum Ansange des vollen Betriebes, welcher spätestens mit dem Ablause des dritten Jahres nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung als eingetreten angesehen werden soll, weinn nicht schon vorher das Königliche Bergamt zu Essen vollen Betrieb für begonnen erklären möchte.

S. 6. Wer den eingeforderten Theil des Aktienbetrages nicht dis zum bestimmten Einzahlungstage einzahlt, muß von da an sechs Prozent Jinsen zahlen. Wer aber zwei Monate nach demjenigen Tage, an welchem in den im S Dreiundzwanzig bezeichneten Blättern eine allgemeine Einzahlungserinnerung erschienen und an ihn speriell brieslich eine besondere Einzahlungserinnerung per Post recommandirt abgesandt sein wird, den eingeforderten Theil des Aktienbetrages nebst Zinsen nicht berichtigt haben wird, der soll von dem Borstande, nach dessen Wahl, entweder seiner Betheilung als Aktionair in Betress der im Berzuge stehenden Aktien und der dis dahin darauf eingezahlten Raten für verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des eingeforderten Betrages nebst Linsen angebalten werden.

eingeforderten Betrages nebst Zinsen angehalten werden. Im ersten Falle wird die Aftie resp. Interimsquittung vom Borstande für erloschen erklärt, und diese Erklärung durch die im & Dreiundzwanzig bezeichneten Blätter veröffentlicht. An Stelle solcher erloschenen Aktien resp. Interimsquittungen kann der Borstand eben so viele neue Aktien

creiren und für Rechnung ber Gefellschaft vertaufen.

So lange der Aktionair den Betrag der Aktie nicht vollskändig berichtigt hat, wird er durch Uebertragung seines Unrechtes auf einen Andern von der Berbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung ertheilt. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionair für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangene Berbindlichkeiten noch auf Ein Jahr subsidiarisch verhaftet.

Titel V.

Ceffion, Erneuerung verlorener Aftien.

S. 7. Die Uebertragung der Aktie erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Inhabers und bes Cessionars, welchemnach die stattgehabte Ueberkragung in das Aktienregister eingetragen und vom Vorstande unter Unterschrift von wenigstens drei Mitgliedern besselben auf der Aktie vermerkt wird.

Die Aechtheit der Unterschriften des Cedenten und des Cessionars zu prufen, ift der Vorstand

zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Geht das Eigenthum einer Aktie burch Erbrecht, obet überbaupt auf andere Weise als durch Session, auf einen Andern über, so nitiß dieset auf gesetzliche Weise als Eigenthumer der Aktie sich legitimiren, und wird dann dieser Eigenthumsübergang eben so, wie vorstehend für ten Fall der Cession vorgeschrieben ist, vom Verstande ins Aktientegister eingetragen und auf der Aktie selbst vermerkt.

Berlorene oder abhanden gekommene Aktien oder Interimsquittungen werden dem im Aktienregister eingetragenen Inhaber berselben nach borbergegangener, ben bestehenden gesetlichen Borschriften entsprechend bewirfter Amortisation burch neue Aftien berfelben Nummern resp. Interims. guittungen ersett, welche hinter der Aftien-Rummer die Bemerkung enthalten, daß diese Aftien resp. Interimsquittungen als Duplikat-Aktien resp. Duplikatquittungen ausgefertigt seien, nachdem bie ursprünglichen Aftien resp. Interimsquittungen berfelben Nummern burch bas seinem Datum nach zu allegirende Urtheil für nicht mehr gultig erflart worden seien. Zu dem Ende muß bie Driginal-Ausfertigung gedachten, mit dem Attefte ber Rechtsfraft zu bersehenden Urtheils dem Borstande übergeben werden und im Archive der Gesellschaft aufbewahrt bleiben. entstehenden Roften fallen dem Aftionair zur Laft.

Ein Aufgebot oder die Amortisation berlorener oder senst abhanden gekommener Dividendenscheine findet nicht Statt. Es soll jedoch bemjenigen, welcher den Verluft von Dividendenscheinen vor Ablauf der Berjährungsfrist bei dem Borstande anmeldet, und seinen Statt gehabten Besit durch Borzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Berjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dasin nicht vorgekommenen Dividendenscheine

gegen Quittung ausgezahlt werden.

Titel VI.

Besellschaftsbeschlüsse, Generalversammlungen, Stimmrecht.

§ 8. Die Gefellschaft faßt alle ihre Beschluffe, soweit solche nicht bem Borftande überlaffen sind, nur in den Generalbersammlungen der Aktionaire und beschließt, mit Ausnahme der Fälle bes S. Zweiundzwanzig, nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionaire. Beschlüsse find für jeden Aftionair verbindlich und können nur durch Generalversammlungsbeschluß abgeändert werden.

Alle Generalversammlungen finden zu Duisburg Statt.

Der Benit von je funf Aftien giebt Gine Stimme in ben Generalbersammlungen. — Bei einer Abstimmung fann Niemand, er mag für sich allein, ober zugleich als Bevollmächtigter stimmen, mehr als fünfundzwanzig Stimmen ausuben.

Wer an der Generalversammlung Theil nehmen will, hat bei einem vom Borftande zu bezeichnenden Beamten ber Gefellschaft eine Eintrittefarte zu lofen, welche zugleich die Anzahl ber durch ihn vertretenen Stimmen angibt. Bollmachten muffen schon Tages vorher dem Borftande

eingereicht sein, wenn auf Grund berselben die Bertretung zugeiassen werden soll. Ein auf Grund dieser Eintrittskarten, welche sammtlich beim Eintritte der Aktionaire in das Bersammlungstokal abgegeben werden mussen, angefertiges und vom Vorstande als richtig bezeichnetes Berzeichniß der erschienen resp. vertretenen Aktionaire liefert den Beweis über die Anzahl und Stimmberechtigung aller anwesenden und vertretenen Aktionaire und ist dem über die Berhandlungen der Generalversammlung aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Protokolle beizufügen und mit diesem auszufertigen.

Rur berjenige, welcher wahrend der letten bollen fechs Wochen vor bem Generalversamm. lungstage als Inhaber von Aktien im Aktienregister eingetragen steht, oder wenigstens sechs Wochen bor gedachtem Tage die Cossion oder sonstigen Legitimationsurkunden und die betreffenden Aftien zur Umschreibung im Aftienregister dem Borftande übergeben oder eingefandt hat, ift zur

Ausübung bes Stimmrechts biefer Aftien befugt.

Als Bevollmächtigte werden nur Mit-Aftionire und nur auf Grund von in beglaubigter Form ausgestellten Vollmachten zugelassen. Sie muffen ihre Vollmachten sofort in Original borzeigen, falls sie nicht ein für allemal beim Borftande deponirt sind. Außerdem tonnen moralische Bersonen durch ihre Reprasentanten, oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser

burch ihre Prokuraträger, Minderjährige oder fonst bevormundete Personen durch ihre Vormunder oder Curatoren, Frauen durch ihre Semanner, Wittwen durch einen ihrer großjährigen Söhne sich vertreten lassen, selbst wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionaire sind.

Bur Beglaubigung der Bollmachten soll jeder öffentliche Beamte befugt sein, welcher ein

Dienstsiegel führt und beibrudt. Die Bollmachten zu prufen ift nur ber Borstand befugt.

S. 10. Der Prasibent bes Borftanbes eröffnet jede Generalversammlung und beranlaßt lettere jur Bahl ihres Prasibenten und Bice-Prasibenten für die Dauer ber Bersammlung.

Diefer gewählte Prafident ber Generalversammlung ernennt zwei Stimmzähler.

Alle Vorstandsmitglieder sind zu diesen Functionen eines Generalversammlungs-Präsidenten und der Stimmzähler ebenfalls mablbar.

Die Abstimmungsart wird bei der Wahl des Generalbersammlungs-Präsidenten bon dem

diese leitenden Vorstands-Präsidenten bestimmt.

S. 11. Die Protokolle über die Generalbersammlungen werden gerichtlich oder notaviell aufgenommen und Namens der Bersammlung von dem Generalbersammlungs-Präsidenten, zwei dom Vorstands-Präsidenten ernannten Vorstandsmitgliedern und zwei andern Aktionairen, welche die Generalbersammlung nach der von ihrem Präsidenten zu bestimmenden Abstimmungsart wählt, vollzogen.

S. 12. Alljährlich am vierten Montag des Monats Mai, oder im Falle dies ein gesetzlicher Feiertag ware, an einem vom Vorstande zu bestimmenden, nicht über sieben Tage davon entfernten

Werktage, soll die ordentliche Generalberfammlung Statt finden.

Außerordenkliche Generalbersammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf den Antrag von Aktionairen, welche zusammen Fünshundert Aktien repräsentiren, durch den Vorskand berufen.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen mussen durch die im S. Dreiundzwanzig bezeichneten Blätter, und zwar durch zweimalige mit Zwischenraum von wenigstens acht Tagen erfolgende Einrückungen geschehen und den Ort der Zusammenkunft bezeichnen. Beibe Einrückungen mussen wenigstens vier Wochen vor dem Generalversammlungstage in allen jenen Blättern gestanden haben.

Jebe Einladung zu einer außerorbentlichen Generalbersammlung muß außerbem ben Gegen-

stand der Berathung furz andeuten.

Andere, als solche mit der Einladung bekannt gemachte Gegenstände können in einer außerordentlichen Generalversammlung nicht zur Beschlußnahme gebracht werden. In der alljährlichen
ordentlichen Generalversammlung dagegen können, mit Ausnahme der im S. Zweiundzwanzig
besprochenen Fälle und mit Ausnahme der Contrahirung von Darlehnen alle Gesellschaftsfragen
egt und daran geknüpste Anträge ohne Weiteres zur Abstimmung und Beschlußsassung
ge icht werden.

Dem Generalversammlungs-Präsibenten und beiden Stimmzählern in Berbindung mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern soll es jedoch frei stehen, durch einen durch Stimmenmehrheit, oder auch schen durch Stimmengleichheit unter sich zu fassenden Beschluß dergleichen in der ordentlichen Generalversammlung ohne borhergegangene Bekanntmachung zur Sprache gebrachte Angelegenheiten nicht sosort zur Abstimmung zu bringen, sondern zu einer außerordentlichen Generalversammlung zu verweisen. Fälle des S. Zweiundzwanzig aber und Dahrlehnsfragen können in der ordentlichen Generalversammlung nur dann zur Beschlußsassung kommen, wenn die Einsladung zu dieser Generalversammlung die Bekanntmachung enthält, daß über Verlängerung oder Ausstschung der Gesellschaft, oder daß über Ausstehung oder Abänderung des oder der, nach Nummern zu bezeichnenden Paragraphen der Statuten, oder über Vermehrung des Aktienkapitals oder über ein auszunehmendes Darlehn werde berathen und Beschluß gefaßt werd en.

Titel VII.

Berwaltung und Bertretung burch ben Borftanb.

S. 13. Die Gesellschaft wird durch einen, aus fünf Mitgliedern bestehenden Borstand repräsentirt. Die Wahl desselben ersolgt in der alljährlichen ordentlichen Generalversammlung durch diese, und zwar durch Stimmzettel, mit absoluter Stimmenmehrheit, aus der Zahl dersenigen Aktionaire, welche mindestens dreißig Aktien besihen. Ist der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so werden diesenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Ergibt sich dann Stimmengleichheit, so entscheibet das Loos. — Der Borstand erwählt unter sich zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter. Dieser Präsident und in Berhinderungsfällen dessen Stellvertreter ist den Bergbehörden gegenüber der Repräsentant der Gesellschaft, wenn der Borstand keine andere Wahl trifft und d.m Bergamt anzeigt.

Der Präsident und der Vice-Präsident des Vorstandes und die Mehrzahl aller Mitglieder

muffen Inlander sein.

Allsährlich scheidet ein Mitglied aus, und zwar am Tage der ordentlichen Generalversammlung, nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Loose. Wenn über ein Vorstands-mitglied der Concurs- oder Fallimentszustand verhängt wird, so scheidet dasselbe sofort und von selbst aus dem Vorstande aus.

Beim Antritte seines Amtes und für die Dauer desselben hat jedes Borstandsmitglied dreißig schuldenfreie Aktien im Archive der Gesellschaft zu deponiren, welche der Gesellschaft als Pfand und Caution für alles Das haften, wosür das Borstandsmitglied aus seiner Amtssührung über-

haupt haftbar ist und verantwortlich wird.

Die Namen des Präsidenten, des Vice-Präsidenten und aller übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die im S. Dreiundzwanzig bezeichneten Blätter bekannt gemacht und außerdem erhält jedes Vorstandsmitglied eine Aussertigung des ihn betreffenden gerichtlichen oder notariellen Bahlprotokolles zu seiner Legitimation.

S. 14. Im Falle des Absterbens oder Austrittes einer oder zweier Mitglieder des Borstandes besetzt letzterer durch eine zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle vorzunehmende und ihrem Resultate nach durch die Gefellschaftsblätter bekannt zu machende Wahl provisorisch und auf so lange die erledigte Stelle, bis die Generalversammlung diese Wahl bestätigt oder eine Neuwahl trifft.

Möchte die Zahl der von der Generalversammlung gewählten oder bestätigten Borstandsmitglieder auf weniger als drei sich bermindern, so muß sofort von den übrigen eine außer-

ordentliche Generalversammlung zur Erganzungswahl berufen werden.

Alle Ergänzungswahlen für außerordentliche Bakanzen unter den Vorstandsmitglicdern beziehen sich nur auf den Zeitraum, während dessen das ausscheidende Mitglied noch zu fungiren hatte.

S. 15. Der Borstand versammelt sich wenigstens alle vierzehn Tage einmal, und zwar in ber Regel zu Duisburg resp. auf dem Betriebslofale der Gesellschaft innerhalb der Bürgermeisterei Duisburg.

Zu einem gultigen Borstandsbeschlusse ist die Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern bes Vorstandes nothwendig. Es entscheidet davei die absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmen-gleichheit die Stimme des Vorsikenden.

Die bom Borftande gefaßten Beschlüsse werden in ein dazu bestimmtes Protokollbuch ein-

getragen und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

S. 16. Der Borstand vertritt die Gesellschaft in allen deren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und erstreckt sich diese Befugniß auch auf alle diejenigen Rechtsgeschäfte

bei benen die Gesete Spezial-Bollmacht verlangen. Er ernennt und entläßt alle Beamte, schließt mit ihnen Berträge ab, ertheilt ihnen Instruktionen und Bollmachten und bestimmt ihre Besoldung, Diese mögen in fixem Behalte, Gewinn-Tantiemen oder sonstigen Genüssen bestehen. Bei Anstellung eines Beamten aber über die Dauer bon zehn Jahren hinaus, oder mit einem Gehalte oder einer Tantieme über Taufend Thaler hinaus (außer freier Wohnung, freiem Lichte und Brande) ift die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Auch zur Erwerbung bon Bergwerksberechtsamen und zur Beräußerung bon Bergwerks. berechtsamen und Immobilien, zur Aufnahme berzinslicher Darlehne und zur Bestellung bon

Hhpotheken bedarf es der Genehmigung der Generalbersammlung.

Lieferungsvertrage über Produktenverläufe Namens der Gesellschaft als Berkauferin abzuschließen, ist der Borstand ohne Generalbersammlungsbeschluß befugt, jedoch nicht über ein volles Jahr vom Tage des Abschlusses an gerechnet, binaus.

Titel VIII.

Jahre Brechnung, Bilanz, Dividende, Refervefonds. S. 17. Mit Ablauf eines jeden Kalendersahres fertigt der Borstand die Jahre Brechnung und die Bilanz des Gesellschaftsvermögens an und stellt dieselbe dis spätestens am nächtfolgenden fünfzehnten Marz auf seinem Bureau dersenigen Commission zu, welche, aus brei Mitgliedern bestehend, mit drei Stellvertretern in der jedesmaligen junachst borhergebenden ordentlichen Generals berfammlung aus der Zahl der Aktionaire zur Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz gewählt Diese Commission pruft bie Rechnung und Bilang und erstattet barüber in ber nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht. Die Rechnung wird in allen benjenigen Punkten, bei welchen die Generalversammlung keine Monita zieht, oder die bon der Commission gezogenen Monita für erledigt erklärt, für bechargirt angenommen.

S. 18. Die Bilang hat das gange Gefellschaftsvermogen an Aftiven und Paffiven nachzuweisen und der Jahresgewinn wird durch den Ueberschuß der Aktiven über die Baffiven gebilbet.

Dabei find folgende Grundzuge festzuhalten:

A. Die Bergwerte, Muthungen, Immobilien, Maschinen, Gerathschaften, überhaupt alle neuen Erwerbungen bilben den Aftivbestand des Gesellschaftsvermögens, und zwar zu dem durch die Erwerbspreise festzustellenden Werthe. Diesem werden aber auch noch die Roften fammtlicher baulicher Unlagen über und unter Tage, Schachte, Querschläge und überhaupt aller Borrichtungen jum Bergbau, der Bafferleitungen und fo weiter bingugerechnet. Das Aftienkapital felbst gehört zu ben Bassiven bes Gesellschaftsbermogens.

Bon den Erwerbspreisen ber Bergwerfe und bon den Rosten der Schachte und sonstigen

Borrichtungen wird jährlich ein halbes Prozent abgeschrieben.

Bon ben Erwerbspreisen ber Maschinen und Gerathschaften werben jahrlich fünf

Prozent abgeschrieben.

Bon den Erwerbspreifen der Grundstude sowie bon den Gebaulichkeiten wird Richts abgeschrieben, vielmehr werden fammtliche Reparaturen an den Gebäulichkeiten aller Art, einschließlich ber Bafferleitungen, aus den jährlichen Rebenuen, bei eintretenden Ungludefällen aber ober größeren Reparaturen aus dem Referbefonds bestritten.

Die bis zum Schlusse des Kalenberjahres geförberten Rohlen ober sonstigen Produkte,

werden jum laufenden Verkaufspreise in die Rechnung mit aufgenommen.

F. Bon bem nach Abjug aller Gehalter - mit Ausschluß bes sub G. gedachten Borftandsgehaltes und der Tantiemen, - ferner nach Abzug aller Löhne und überhaupt aller Betriebstoften, - ferner nach Abjug aller Steuern und Abgaben, aller laufenden Reparaturen und so wetter sich ergebenden Ueberschusse ber Aftiva über bie Passiva

werben fünfzehn Prozent zur Bildung eines Reserbefonds resp. zur Erganzung berfelben

bis zu ber im S. Reunzehn angegebenen Höhe berwendet.

G. Lon dem alsdann sich ergebenden Ueberschusse gehen das im S. Zwanzig bestimmte Gehalt des Borstandes und die den Beamten etwa bewilligten Tantiemen ab, und der alsdann sich ergebende reine Ueberschuß wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Die Zahlung ber Dividende erfolgt jährlich am ersten Juli auf dem Gesellschaftsbureau ober auch bei anderen, zugleich mit der Höhe der Dividende bekannt zu machenden Bankhäusern, welche der Borstand mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Aktionaire in Berlin, Elle, Elberfeld ober sonst auswählen wird, gegen Aushändigung des Dividendenscheines an den Vorzeiger desselben.

Die Dividenden verjähren zu Gunften der Gesellschaft mit Ablauf von fünf Jahren, vom

Berfalltage angerechnet.

Die oben für die jährlichen Abschreibungen angenommenen Prozentsäse können, wenn sie sich durch die Ersahrung als zweckmäßig nicht bewähren, durch Generalversammlungsbeschluß und hinzutretende Genehmigung der Königlichen Regierung zu Dusseldorf abgeandert werden.

Die Bermögensbilanz ift in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen und der Königlichen

Regierung zu Duffelborf mitzutheilen, auch bekannt zu machen.

S. 19. Durch die im S. Achtzehn unter F. angeordnete Einbehaltung von fünfzehn Prozent soll ein Reservesonds dis zur Höhe von zehn Prozent des Aktienkapitals gebildet und im Falle der Verringerung desselben wieder ergänzt werden.

Ueber seine Verwendung kann nur die Generalbersammlung durch gültigen Beschluß Bestimmung treffen. Sie bestimmt also auch, ob eine dem Vorstande vorschußweise daraus geleistete Rahlung definitiv darauf übernommen werden soll.

Titel IX. Vorstandsgehalt.

S. 20. Der Borstand erhält für seine Mühewaltung ein Gehalt, und zwar wird bieses auf fünf Prozent des nach obigen Grundsäßen berechneten Ueberschusses, mindestens aber auf Fünszehnhundert Thaler und höchstens auf Zweitausendfünshundert Thaler für das betreffende Rechnungsjahr für den Gesammtvorstand hiermit sestgesest.

Reise und Zehrungstosten für ihre Reisen zum Domicilorte der Gesellschaft oder zum Betriebs. wohl aber die Rosten anderer Reisen und

sonstige baare Auslagen.

Auch während der Bauzeit beträgt das Gehalt des Gesammitvorstandes Fünfzehnhundert Shaler jährlich.

Titel X. Domicil der Aktionaire.

3. 21. Jeber Aftionair nimmt durch die Zeichnung ober den Erwerd einer Aftie zugleich ür alle Geschäftsangelegenheiten Domicil in Duisdurg, oder im Bezirk des Areisgerichts Duisdurg der derjenigen Gerichtsbehörde, welche etwa künftig als Gericht erster Instanz an dessen Stelle reten mag. Alle Insinuationen von Schreiben, Benachrichtigungen, Bor- und Einladungen rsolgen gültig und den Aftionair verdindend an die in diesem Domicilorte wohnende von ihm ezeichnete Person, oder an dem in diesem Domicilbezirke gelegenen, von ihm bestimmten Hause ach Maßgabe der Paragraphen Zwanzig und Einundzwanzig Theil Eins Titel Sieben der Ausgemeinen Gerichtsordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines dauses auf dem Secretariate der Handelskammer zu Duisdurg und bei deren Wegfalle auf em Bürgermeisteramte daselbst.

Titel XI.

Abanberungen ber Statuten und Auflöfung ber Gefellfcaft.

S. 22. Jebe Wänderung der Statuten, jede Bermehrung des Aktienkapitals über die Summe von Kunkhunderikäuseite Chakern hinaus, jede Berkängerung der Gesellschaft, sowie die Austösung verselben innerhalb der Bertragssrift kann nur dann in einer Generalversammlung zur Berathung gestellt und beschlossen wennt die Generalversammkung, sei sie eine ordentliche oder außerordentliche, ausdrückschaft für diesen Zweck zusammenderusen ist und darin drei Viertel sämmtlicher Aktien durch ihrer Inhader oder Bevolkmächtigte resp. statutenmäßige Vertreter repräsentirt sind und von diesen zwer Drittel für die Abänderung der Statuten, resp. für die Vermehrung des Aktienkapitals, oder für die Berkängerung oder Ausschlaft stimmen.

Sofern die zur Fassung eines Beschlusses nach Obigem erforderliche Anzahl von Aktionairen nicht erscheint, sind kammkliche Aktionaire zu einer neuen Generalversammlung einzuladen. In dieser zweiten Generalversammlung sind die erschienenen Aktionaire ohne Rücksicht auf ihre Fahl besugt, sitt die ganze Gesellschaft bindenden Beschluß zu sassen, doch ist auch in dieser zweiten Bersammlung eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erserberlich Diese Folge ihres Ausbleibens ist den Aktionairen in der Borladung zur zweiten Generalversammlung zu eröffnen.

In allen diefen Fallen ift die Gultigleit bes Beschlusses bon ber landesherrlichen Genehmigung

abhängig.

Titel XII.

Bekanntmachungen.

S. 23. Sammtliche von der Gesellschaft oder vom Borstande ausgehenden Einladungen, Aufforderungen und Bekanntmachungen mussen ersolgen durch Einrückungen in den "Preußischen Staats-Anzeiger," den in Frankfurt am Main erscheinenden "Aktionair," die "Kölnische Zeitung," die zu Essen erscheinenden "Allgemeine politische Nachrichten" und die in Duisburg erscheinende "Rhein- und Ruhr-Zeitung."

Im Falle eines oder mehrere biefer Blätter eingehen, so bestimmt die nächste Generalver sammlung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf an Stelle des eingegangenen ein anderes Blatt; die dahin, daß dies geschehen, genügt die Publikation durch die sibrigen Blätter. Anherdem ist die Königliche Regierung zu Düsseldorf befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an die Stelle der oben genannten kreten sollen Alle derzleichen Abanderungen der Gesellschaftsblätter sind durch die Umsehlätter vor König lichen Regierung zu Düsseldorf und derzenigen Regierungen, in deren Bezirk die Ketressen Blätter erscheinen, zu veröffentlichen.

Charles Eitel XIII.

Oberauffichtsrecht bes Staats.

S. 24. Die Königliche Regierung zu Düsselborf ist besugt, einen Commisser zur Wahrnehmun des Aussichtstrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kan nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlungen nach Maßgade des S. Zwölf und die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberusen und deren Berkammlungen bei wohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhand lungen und Schriststücken der Gesellschaft, sowie auch von ihren Kassen und Anstalten Ginsich nehmen.

Die Gesellschaft ist hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes allen über bas Berg- und Gutter

wefen ergangenen und noch zu erlassenden Vorschriften unterworfen

Titel XIV.

Besondere Pflichten ber Gesellschaft gegen die Bemeinde.

S. 25. Die Gesellschaft hat für den Fall, daß der Gemeinde, in welcher sie Bergwerke erwirbt, oder deren Nachbargemeinden turch von ihr herbeigezogene auswärtige Arbeiter erhöhte Kosten für Kirchen und Schulbedürfnisse sowie für die Armenpslege und für Polizeizwerke erwachsen sollten, für den durch die Arbeiter selbst nicht gedeckten erhöhten Rostendetrag aufzukommen. Die nähere Bestimmung über diese Beitragspslicht der Gesellschaft zu öffentlichen Lasten bleibt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und die schließliche Festsehung den Königlichen Ressort-Ministern und dem Königlichen Minister für Handel und Gewerbe vordehalten.

Titel XV.

Schlichtung bon Streitigkeiten.

S. 26. Alle zwischen Aktionairen und ber Gesellschaft vorkommende auf Gesellschaftsangelegenheiten Bezug habende Streitigkeiten sollen, mit Ausschluß ber ordentlichen Gerichte, durch

Schiedsrichter entschieden werben.

Dersenige Theil, welcher auf schiedsrichterliche Entscheidung anträgt, hat sofort dem andern Theile den seinerseits ernannten Schiedsrichter zu bezeichnen. Bom Tage der Zustellung an binnen vierzehn Tagen muß sodann der andere Theil den zweiten Schiedsrichter ernennen, widrigenfalls binnen vierzehn Tagen nach Ablauf dieser Frist auch der zweite Schiedsrichter von dem provoeitenden Theile ernannt wird.

Beibe Schiedsrichter muffen im Kreise Duisburg wohnen und anwesend sein. Zugleich mit ber Ernennung eines Schiedsrichters muß der ernennende Theilmdem andern die schriftliche Annahme-Erklärung des Schiedsrichters zustellen lassen, widrigenfalls es so angesehen wird, als

ware ber Schiederichter gar nicht ernannt.

Nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters muß der Provokant seine Klage bem Schiedsgerichte schriftlich in duplo einreichen und dieses ist verpflichtet, das Quplum binnen fünf Tagen dem provokatischen Theile zuzustellen, welcher vom Tage der Zustellung an binnen zehn Tagen Präklusibrist eine Klagebeantwortung beim Schiedsgerichte einreichen muß. Innerhalb der nächsten zehn Tage muß der Termin zur mundlichen Verhandlung der Sache vor dem Schiedsgerichte anstehen. Zur Erlassung eines Beweisrcsoluts und des Requisitionsschreibens an das betressende Gericht, wird dem Schiedsgerichte eine Frist von fünf Tagen, zur Anschung eines Schlußtermins eine Frist von zehn Tagen, dom Rückempfange der Beweisverhandlungen angerechnet, bewilligt.

Ift bie Sache spruchreif, so muß bas Urtheil sofort in der Sigung gesprochen und binnen

langftens funf Tagen in Ausfertigung jugeftellt fein.

Können die beiben Schiedsrichter sich nicht einigen, so bleibt ihnen die Mahl eines Obmannes überlassen. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen, so hat jeder Schieds-richter einen Obmann zu bezeichnen, und unter diesen entscheibet das Loos.

Berzögert ein Schiebsrichter die Theilnahme an der Wahl des Obmannes länger als zehn Tage nach der ihm gerichtlich oder notariell insinuirten Aufforderung, so ist der Obmann des

andern Theiles jur fofortigen Entfcheibung berufen.

Bon jedem ber beiden Theile darf nur Ein Schriftsat eingereicht und hochstens zwei

Intereffenten ber mundliche Bortrag verstattet werden.

Die schiedsrichterliche Entscheidung ist für beide Theile bindend und kann nur wegen Nichtigkeit nach Maßgabe der Fe-Hundertzweiundsiebenzig und folgende, Theil Eins, Titel Zwei der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angesochten werden.

A. S. 27. Die Leitung aller Angelegenheiten ber Gefellichaft bis zur Allerhöchsten

landesherrlichen Genehmigung und Publifation ber Statuten geschieht burch bas bazu ernannte, aus funf Mitgliedern, namlich den Raufleuten Alois Carl hubert Brockhoff, Carl Franz Brockhoff zu Duisburg und Ludwig Diltheb zu Ruhrort, bem Gewerken Gerhard Stockmann zu Oberhauser-Bahnhof und bem Ingenieur Carl Beindorff zu Sterkrade bestehende Comite. Möchte ein Comite-Mitglieb bor erfolgter landesherrlicher Bestätigung der Statuten ausscheiben, so sind die übrigen bier Comite-Mitglieber befugt, an Stelle bes ausscheibenben ein anderes Mitglied ins Comite ju mablen, und foll biefes neu erwahlte Mitglied gang an bie Stelle bes ausscheibenben treten.

Diesem Comite, sowie auch jedem einzelnen Mitgliede besselben ist die Befugnif ertheilt, je nach bem Berlangen ber Roniglichen Staatsregierung bie Gefellschafts Statuten

abzuandern oder zu erganzen.

Das Comite ist ermächtigt, Aftienzeichnungen entgegenzunehmen, auch Einen ober Mehrere aus seiner Mitte, ober auch britte Personen mit bieser Entgegennahme zu beauftragen, auch den Beitritt britter Personen zu diesem Vertrage zuzulassen und zu acceptiren.

D. Dit ber Benehmigung refp. Publikation ber Gesellschafts-Statuten erhalt bas Comite alle Rechte und Pflichten, welche bie Statuten für ben Borftand beftimmen. Das alsbann bestehende Comite ift bom gedachten Zeitpunkte an ber wirkliche Borftand ber Gesellschaft und seine Mitglieber treten aus und werben erganzt, wie bies die Statuten im S. Gechezehn bestimmen. The same of the sa

A tie ber Bergbau-Aftiengesellschaft Medio-Rhein zu Duisburg am Rhein. Mro.

über Hundert Thaler Preußischen Courants.

the transfer of the second section is a second seco	hat an	die Rasse	der Bergbau-Aftien.
Herr gefellschaft Medio-Rhein zu Duisburg Hundert Th	aler Preußischen	Courants	entrichtet und hat
nach Höhe dieses Berrages und in Seinabett ber landesherrlich bestätigten Statuten berhältnismäßig	gleichen Antheil	m dem ge	sammten Eigenthume,
Gewinne und Berlufte ber Gesellschaft.			and the second of the second o

Onisburg, den Der Vorstand ber Bergbau-Attiengesellschaft Medio-Abeln

Oer Vergoau Armengezeuschaft Wiedio-Achein.

Augleich mit dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine für die Jahre 18.

Bis incl. 18. nebst Talon dem Inhaber ausgehändigt. Diese Ausgabe bon Dividendenscheinen nebst Talon wird mit Abkauf des je fünften Jahres wiederholt werden.

Kormular B. Interime. Quittung für die Aktie Nr. ber Bergbau-Aftiengesellschaft Medio-Rhein zu Duisburg. hat an die Caffe der Bergbau-Attien-Bestimmungen der unterm landesherrlich bestätigten Statuten an dem gesammten Eigenthume, Bewinne und Berlufte ber Gesellschaft verhaltnifmäßig gleichen Antheil. Der Vorstand der Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein. Kormular C. definite berne geriffer Dibibenbenschein zur Aftie Rr. ber Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein zu Duisburg. Inhaber bieses empfängt am 1. Juli 18. . biejenige Dividende, welche für das Kalendersiahr 18. . diffentlich bekannt gemacht werden wird. 18 . . Der Borftand. (Facsimilia aller Unterschriften der Borftandsmitglieder und außerdem die wirkliche Unterschrift Eines berfelben hinter ber Nummer des Dividendenregisters.) Eingetragen im Dividendenregister Ar. (Unterschrift eines Borftandsmitglieds, wie vorerwähnt.) Un ber Seite, quer gebruckt foll steben: S. 18. der Statuten. Die Dividenden berjähren zu Gunsten der Gesellschaft mit Ablauf bon funf Jahren, bom Berfalltage an gerechnet. Je funf diefer Dividendenscheine bilden ein Blatt, an beffen Seite quer gebruckt, steben foll, und zwar (A. auf der Borderseite:) Bergban-Aftiengefellichaft Medio-Rhein gu Duisburg. Anweisung zur Aftie Nr.

Eingetragen in bas Talon-Register Rr.

(B. auf ber Ruckseite:) Der Vorstand.

(Unterschrift breier Vorstandsmitglieder.)

Woruber biefer Aft, welcher im Beisein ber Zeugen burch ben Rotar ben Attereffenten last vorgelesen und von diesen genehmigt und unterschrieben ift. Gezeichnet auf der Urschrift: Alois Carl Hubert Brockhoff. Carl Franz Brockhoff. Ludwig Diltheh. Carl Beindorff. Und wir Notar und Zeugen attestiren hiermit, daß vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben, Statt gehabt hat, dieselbe insbesondere durch den Notar im Beisein der Zeugen den Intereffenten laut vorgelesen und von biesen genehmigt und eigenhandig unterzeichnet ift. gezeichnet: Ferdinand Schmit, angeriege Unton Hünten. Beinrich Wilhelm Goede, Justizrath, Notar. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierungerag (Rr. 463.) Die Riederlegung ber Agentur bes 3. F. Rufter ju Wefel betr. I. S. III. Rr. 790. Der 3. F. Rufter ju Wefel hat die Agentur ber Leipziger Feuer Berficherungs - Anftalt zu Leipzig niedergelegt. Duffelborf ben 10. Mary 1857. (Rr. 464.) Die Rieberlegung ber Agentur bes 2. v. b. Trappen betr. I. S. III Rr. 789. Der Ludwig v. d Trappen zu Wesel hat die Haupt-Agentur ber Baterlandischen Feuer-Berficherunge-Anftalt ju Elberfeld niedergelegt. Duffeldorf den 10. Mark 1857. (Rr 455.) Die Rieberlegung ber Agentur Des Daniel Schmibt zu Burg betr I. S. HI. Rr 840. Der Daniel Schmidt zu Burg Kr. Lennep, bat die Agentur ber allgemeinen Deutschen Sagel-Berficherungs Anftalt "Union" zu Weimar niedergelegt. Duffeldorf den 12. Marz 1857. (Rr. 466.) Die Berwendung bes Grundfleuer-Remiffionefonds pro 1856 betr. II. 8. III. Rr.; 2941. Der Bestimmung des Grundsteuer- Gefeges vom 21. Januar 1839 S. 48 Bufolge mirb über ben Grundfleuer. Dedungsfonds für bas Jahr 1856 folgentes befannt gemacht: Rach unserer Bekannimachung vom 27. Februar 1556 Il. S. III. 2777, Amteblatt 15 biegu fommen bie ordentlichen Belschläge . = b) Rachsteuer sowie Zinsen von ben unter den Beständen be-= 9556 - 29 -

biervon sind verlausgabt die nachverzeichneten . . . 17778 — 13 — 11
19 Anglien in die Bestand 16123 Ril. 16 Sg. 4 Pf.
worunter 6 Rthlr. 1 Sgr. 10 Pf. Einnahme-Reste.
Ousselvorf den 17. März 1857.

• = 852 ± 14 m/ 2 • 33908 = 0 1 = 0 3

griffenen Giaats foul ofcheinen